

## **§1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Stendal betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

1. Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Stendal bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Öffnungszeiten des Marktes sind in der Anlage 1 festgelegt.

2. In dringenden Fällen ist die Stadt berechtigt, vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festzusetzen. In diesen Fällen soll ein Ausweichstandort gefunden werden. Abweichungen werden in der örtlichen Presse (Volksstimme und Altmarktzeitung) bekanntgegeben. Inhaber einer Dauererlaubnis werden schriftlich informiert.

## **§3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

1. Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20/1992) bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.

2. Die konkrete Auflistung der Verkaufsgegenstände ist aus der Anlage 1 Pkt. 4 zu entnehmen.

3. Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt werden.

## **§4 Zutritt**

Die Stadt Stendal kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zugang und den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§5 Zuweisung der Standplätze**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz ausgelegt oder feilgeboten werden. Die Standplätze werden in Form von Dauer- und Tageserlaubnissen vergeben. Über die Erteilung der Erlaubnisse entscheidet der Oberbürgermeister bzw. das von ihm benannte Fachamt. Die Aufteilung der Standplätze ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2. Auf Antrag wird ein Standplatz für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Der Antrag auf eine Dauererlaubnis ist schriftlich innerhalb der von der Stadt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal veröffentlichten Anmeldefristen bei der Stadt unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dauererlaubnisse werden im Oktober eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr erteilt. Werden mehr Dauererlaubnisse beantragt, als erteilt werden können, so werden die Dauererlaubnisse nach pflichtgemäßem

Ermessen vergeben. Jeder Dauerstandplatzbetreiber bekommt am ersten Markttag im Jahr einen festen Standplatz zugewiesen, den er für das laufende Jahr behält. Es wird geprüft, ob einzelne Händler den Standplatz des Vorjahres wieder bekommen können. Ein Anspruch auf Zuweisung des Vorjahresstandplatzes besteht nicht.

3. Die Standplätze für Tageserlaubnisse werden an den Markttagen um 7.30 Uhr zugewiesen.

4. Vor der Zuweisung eines Standplatzes hat der Antragsteller eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die alle von der Marktstätigkeit ausgehende Risiken und Gefahren abdeckt. Auf Verlangen ist diese Versicherung nachzuweisen. Jeder Tageshändler wird vor Bezug seines Standplatzes vom Marktleiter kontrolliert. Vorzuweisen ist eine gültige Reisegewerbekarte, welche mit der Identität im Ausweis zu überprüfen ist. Zum Nachweis der in Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt auch die Vorlage von vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Bei Bedarf kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des Dokumentes verlangt werden.

5. Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Stendal die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Dies gilt auch, wenn ein Standplatz bei Marktbeginn nicht bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls oder der entrichteten Standgebühren besteht nicht.

6. Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.

7. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Die maximale Standlänge beträgt in der Regel 6m bei einer Standtiefe von maximal 3m.

## **§6 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwangsweise entfernt.

## **§7 Widerruf von Erlaubnissen**

1. Dauer- und Tageserlaubnisse können von der Stadt Stendal versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter

Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am

Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;

b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;

c. der Benutzer den Abschluss der in § 5 Abs. 4 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.

2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:



- a. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
  - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - c. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  - d. der Standinhaber die nach der „Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
  - e. der Benutzer die in § 5 Abs. 4 geforderte Versicherung nicht dauernd aufrechterhält.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Stendal die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§8 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. An jedem Markttag ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Familiennamen oder Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen.
6. Jegliche anderweitige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt gestattet werden.

### **§9 Sauberkeit des Wochenmarktes**

1. Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Abfälle dürfen nach Beendigung des Marktes nicht zurückgelassen werden. Leergut und Verpackungsmaterial sind ebenfalls zu berräumen.



3. Jeder Wochenmarktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

### **§10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Stadt Stendal zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.

2. Es ist unzulässig:

a. alkoholhaltige Getränke anzubieten;

b. Waren im Umhergehen anzubieten;

c. Waren marktschreierisch anzubieten oder elektroakustische Geräte zu benutzen;

d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;

e. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;

f. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

g. Werbe- und Propagandaartikel unseriös zu verkaufen oder zu verteilen.

3. Den Beauftragten der Stadt Stendal ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§11 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Marktverkehr der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§12 Haftung**

1. Die Stadt Stendal haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

2. Die Markttreibenden haften der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

### **§13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a. § 4 sich Zutritt oder Zugang zum Markt verschafft,

b. § 5 Abs. 1 Waren auf einem nicht zugewiesenen Standplatz auslegt oder feilbietet,

c. § 6 Waren oder Verkaufseinrichtungen vorzeitig aufbaut oder nicht rechtzeitig entfernt,



- d. § 7 nach einer entsprechenden Anordnung den Standplatz nicht sofort beräumt,
  - e. § 8 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder Kraftfahrzeuge auf dem Markt abstellt,
  - f. § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die eine Höhe von drei Metern überschreiten, oder Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt.
  - g. § 8 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen benutzt, die die zugewiesene Grundfläche um mehr als 1,50 m überragen,
  - h. § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energieversorgungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt sind,
  - i. § 8 Abs. 5 kein Schild in der erforderlichen Größe und den vorgeschriebenen Angaben anbringt,
  - j. § 8 Abs. 6 Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen durchführt,
  - k. § 8 Abs. 7 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
  - l. § 8 Abs. 8 unverpackte Waren ohne geeignete Unterlagen zum Verkauf anbietet,
  - m. § 9 Abs. 2 Abfälle, Leergut oder Verpackungsmaterial nach Beendigung des Marktes zurücklässt,
  - n. § 9 Abs. 3 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält oder nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material verweht wird.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro - in Worten zweitausendfünfhundert Euro - geahndet werden.

#### **§14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft

Stendal, den 27.10.2003

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister



**Anlage 1** zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal vom 15.09.2003.

1. Die Wochenmärkte der Stadt Stendal werden mittwochs und freitags auf dem Marktplatz durchgeführt.

2. Die Wochenmärkte finden mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16:50 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr statt. Fällt der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Markttag, endet der Markt jeweils um 12.00 Uhr.

3. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus.

4. Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Gegenstände gehandelt werden:

a. Alle in § 67 Abs. 1 der GewO aufgeführten Gegenstände,

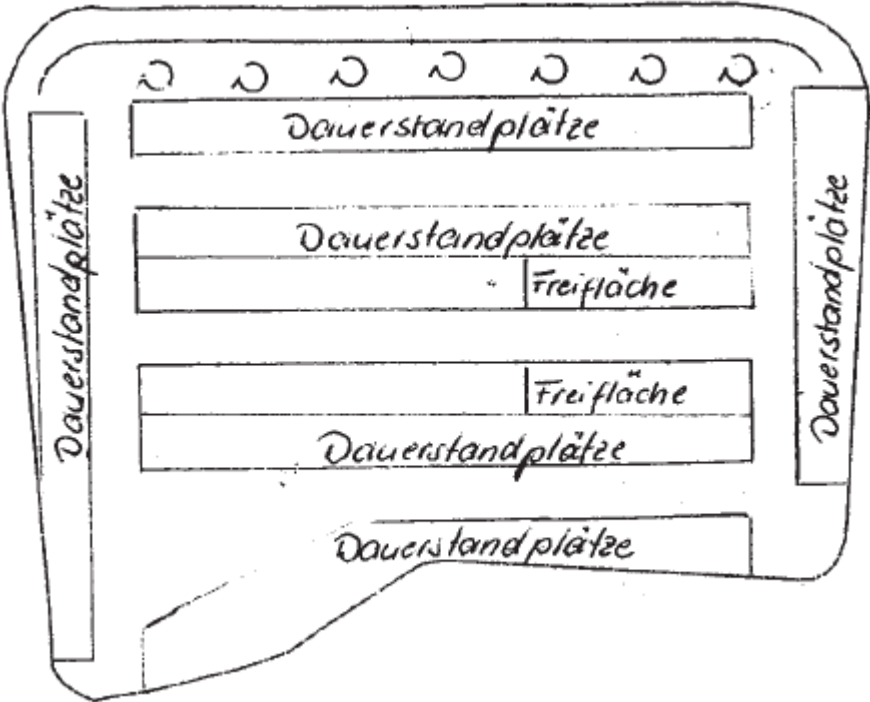
b. Mittwochs und freitags sind zusätzlich nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Gegenstände zulässig:

1. Korb- und Holzwaren,
2. Keramik und Glaswaren,
3. Töpfe, Pfannen und Bestecke,
4. Kurzwaren,
5. Schreibwaren,
6. Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe,
7. Schuhe,
8. Sportartikel,
9. Täschnerwaren,
10. Gardinen,
11. Modeschmuck



Anlage 2 Stellflächen des Marktplatzes zur Durchführung des Wochenmarktes

Mittwoch



Freitag

